

# Geschäftsordnung

des

## Jugendgemeinderats der Stadt Pforzheim

Zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten hat der Jugendgemeinderat gem. § 5 Abs. 1 Jugendgemeinderatssatzung (JGRS) am 06.05.2014 folgende Geschäftsordnung (JGRGO) beschlossen. Der Gemeinderat hat dieser Geschäftsordnung am 20.05.2014 zugestimmt.

### § 1 Ämter

- (1) Ämter des Jugendgemeinderats sind
  - a) die Mitgliedschaft im Präsidium gem. § 2 Abs. 3 JGRS i. V. m. § 2 Abs. 1 JGRGO;
  - b) die dauerhafte Sitzungsvertretung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 JGRS i. V. m. § 3 Abs. 1 JGRGO;
  - c) die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Gemeinderats gem. § 4 Abs. 5 und 6 JGRS i. V. m. § 4 Abs. 1 JGRGO;
  - d) die stellvertretende Sitzungsvertretung gem. § 4 Abs. 2 JGRS i. V. m. § 3 Abs. 2 JGRGO
  - e) die kurzzeitige Sitzungsvertretung für bestimmte Tagesordnungspunkte oder bestimmte Sitzungen gem. § 4 Abs. 2 JGRS i. V. m. § 3 Abs. 3 JGRGO und
  - f) die stellvertretende Mitgliedschaft in einem Ausschuss gem. § 4 Abs. 2 JGRS i. V. m. § 4 Abs. 2 JGRGO.
- (2) Jedes Mitglied kann jeweils nur ein Amt innerhalb der Ämterklassen nach lit. a) – c) des Abs. 1 innehaben. Insgesamt darf ein Mitglied nicht mehr als zwei Ämter der Ämterklassen nach lit. b) - c) des Abs. 1 auf sich vereinigen. Sofern die Zahl der Kandidaten für die Besetzung aller Ämter nach lit. b) - c) des Abs. 1 nicht ausreicht oder eine Besetzung wegen Nichtwahl von Kandidaten nicht zustande kommt, so kann jedes Mitglied abweichend von den Sätzen 1 und 2 maximal zwei Ämter innerhalb der Ämterklassen lit b) - c) des Abs. 1 innehaben und insgesamt maximal vier Ämter der Ämterklassen nach lit. b) - c) des Abs. 1 auf sich vereinigen.

### § 2 Präsidium

- (1) Das Präsidium des Jugendgemeinderats gem. § 2 Abs. 3 JGRS besteht aus einem/r Präsidiumsvorsitzenden, einem/r stellvertretenden Präsidiumsvorsitzenden und einer nach jeder Jugendgemeinderatswahl vom Jugendgemeinderat festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern (mindestens einem weiteren Mitglied, maximal jedoch 3 weiteren Mitgliedern).
- (2) Das Präsidium hat u. a. die Aufgabe - soweit keine anderweitigen speziellen Vertreter des Jugendgemeinderats (z. B. Sitzungsvertreter im Gemeinderat) bestehen - den Jugendgemeinderat gegenüber dem Oberbürgermeister und Dritten, insbesondere der Presse, zu vertreten.

### § 3 Sitzungsvertreter

- (1) Die je zwei Sitzungsvertreter des Jugendgemeinderats im Gemeinderat und den gemeinderätlichen Ausschüssen können für die gesamte Amtszeit des Jugendgemeinderats

gewählt werden (dauerhafte Sitzungsververtretung). Die Sitzungsververtretung im Gemeinderat und im Finanzausschuss wird jeweils zu einem Amt zusammengefasst.

- (2) Es können für das zusammengefasste Amt der Sitzungsververtretung im Gemeinderat und dem Finanzausschuss und für alle anderen Ausschüsse, für die Sitzungsvertreter bestellt werden können, je zwei stellvertretende Sitzungsvertreter gewählt werden.
- (3) Für bestimmte Tagesordnungspunkte oder bestimmte Sitzungen kann abweichend von Abs. 1 eine kurzzeitige Sitzungsververtretung gewählt werden; die kurzzeitigen Sitzungsvertreter nehmen dann an den Tagesordnungspunkten bzw. Sitzungen, für die sie bestellt sind, die Sitzungsververtretung anstelle der dauerhaften Sitzungsvertreter wahr.

#### **§ 4**

##### **Ausschussmitglieder, stellvertretende Ausschussmitglieder**

- (1) Die Mitglieder in den gemeinderätlichen Ausschüssen gem. § 4 Abs. 5 und 6 JGRS werden für die gesamte Amtszeit des Jugendgemeinderats gewählt.
- (2) Für die gemeinderätlichen Ausschüsse gem. § 4 Abs. 6 JGRS können jeweils zwei stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt werden. Für den Jugendhilfeausschuss gem. § 4 Abs. 5 JGRS kann für jedes Mitglied ein konkreter Stellvertreter gewählt werden.

#### **§ 5**

##### **Besetzung von Ämtern, Wahl**

- (1) Die Besetzung eines Amtes oder von zulässigerweise zusammen zu besetzenden Ämtern des Jugendgemeinderats findet grundsätzlich in geheimer Wahl mit Stimmzetteln statt. Alternativ kann die Besetzung eines Amtes oder von zulässigerweise zusammen zu besetzenden Ämtern ohne Wahl durch Einigung auf den/die vorgeschlagene Kandidatin bzw. die vorgeschlagenen Kandidaten durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder des Jugendgemeinderats in offener Abstimmung erfolgen, wenn
  - a) nur so viele Kandidaten vorhanden sind wie Ämter und
  - b) kein Mitglied des Jugendgemeinderats geheime Wahl verlangt.
- (2) Über die Besetzung jedes Amtes wird grundsätzlich einzeln entschieden. Über die Besetzung folgender Ämter wird gemeinsam entschieden:
  - a) die weiteren Mitglieder des Präsidiums;
  - b) jeweils die beiden Sitzungsvertreter im Gemeinderat und den gemeinderätlichen Ausschüssen;
  - c) die je zwei stellvertretenden Sitzungsvertreter für den Gemeinderat und die gemeinderätlichen Ausschüsse;
  - d) jeweils die beiden Ausschussmitglieder gem. § 4 Abs. 6 lit. a) - f) JGRS;
  - e) die drei beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 JGRS und
  - f) die je zwei stellvertretenden Ausschussmitglieder in den gemeinderätlichen Ausschüssen gem. § 4 Abs. 6 JGRS.
- (3) Ist nur ein Amt zu besetzen, so hat jedes Mitglied eine Stimme. Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Ergibt sich in zwei Wahlgängen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das von dem/der Vorsitzenden zu ziehen ist. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl wird über sie gemeinsam abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten abgegeben gültigen Stimmen erhält, sofern dies mindestens 1/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen ist (Quorum). Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht oder herrscht Stimmengleichheit, so

ist der Wahlgang zu wiederholen. Bleibt auch der zweite Wahlgang ohne Erfolg, so findet eine Stichwahl unter den drei Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem/der Vorsitzenden zu ziehen ist.

- (4) Sind mehrere Ämter zulässigerweise zusammen zu besetzen, so hat jedes Mitglied so viel Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Jedes Mitglied muss mindestens die Hälfte der Stimmen vergeben (es wird aufgerundet). Einem/r Kandidaten/in kann je nur eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Ergibt sich dabei für die letzte zu besetzende Wahlstelle Stimmengleichheit, so findet unter den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt; Abs. 3 Sätze 1 und 4 - 9 gelten entsprechend.
- (5) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 6**

### **Arbeitsgruppen und Ausschüsse**

Der Jugendgemeinderat kann auf Beschluss kurzfristige Arbeitsgruppen und ständige Ausschüsse einrichten.

## **§ 7**

### **Nichtteilnahme an Sitzungen**

- (1) Mitglieder, denen die Teilnahme an einzelnen Sitzungen nicht vollumfänglich möglich ist, teilen dies rechtzeitig vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden, dem/der Präsidiumsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats unter Darlegung des Verhinderungsgrundes mit. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen muss, teilt dies dem/der Sitzungsleiter/in vor seinem Weggang mit.
- (2) Die Ermittlung des Sachverhalts gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 JGRS erfolgt nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen durch das Präsidium von Amts wegen. Das Präsidium stellt das Ergebnis seiner Ermittlungen dem Jugendgemeinderat unverzüglich in einer Sitzung des Jugendgemeinderats dar. Auf Antrag eines Mitglieds wird in dieser Sitzung über das Verlangen einer Erklärung zu seiner Mitarbeit im Jugendgemeinderat abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, ist das betreffende Mitglied zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung verpflichtet. Ist das betreffende Mitglied nicht anwesend, so stellt der Vorsitzende diesen Beschluss des Jugendgemeinderats dem betreffenden Mitglied zu. Die Erklärung muss bis zur nächsten Sitzung des Jugendgemeinderats, spätestens innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Beschluss bzw. Zustellung des Beschlusses schriftlich oder mündlich in einer Sitzung des Jugendgemeinderats abgegeben werden.
- (3) Sofern das betreffende Mitglied in der Amtszeit des Jugendgemeinderats noch weitere zwei Mal unentschuldigtem fehlt, entscheidet der Jugendgemeinderat unverzüglich in der nächsten Sitzung über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 JGRS.

## **§ 8**

### **Sitzungsleitung durch das Präsidium**

- (1) Sofern der/die Vorsitzende oder seine Vertretung die Sitzungsleitung dem Präsidium überlässt, liegt diese grundsätzlich bei dem/der Präsidiumsvorsitzenden. Bei seiner/ihrer Verhinderung

liegt die Sitzungsleitung dann bei dem/der stellvertretenden Präsidiumsvorsitzenden. Ist auch diese/r verhindert, so liegt sie dann bei einem weiteren Mitglied des Präsidiums.

- (2) Der/die Präsidiumsvorsitzende/r kann sich in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums jederzeit durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen.

## **§ 9**

### **Sitzungsunterlagen, Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern in Papierform und in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Vorlagen des Jugendgemeinderats (JGR-Vorlagen) und sämtliche jugendrelevanten gemeinderätlichen Vorlagen (jugendrelevante Vorlagen) werden den Mitgliedern grundsätzlich nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (2) JGR-Vorlagen, sämtliche jugendrelevante Vorlagen und andere Verhandlungsgegenstände werden von dem/der Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt. Jedes Mitglied des Jugendgemeinderats hat das Recht zu verlangen, dass der/die Vorsitzende einen Gegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung nimmt.

## **§ 10**

### **Beratung von jugendrelevanten Vorlagen**

- (1) Von auf die Tagesordnung gesetzten jugendrelevanten Vorlagen werden nur diejenigen tatsächlich behandelt, welche zu Beginn einer Sitzung vom Jugendgemeinderat entsprechend den nachfolgenden Absätzen zur Behandlung bestimmt werden.
- (2) Das Präsidium bestimmt vor einer Sitzung unter Hinzuziehung von jeweils 2 weiteren Mitgliedern (je Sitzung in alphabetischer Reihenfolge wechselnd) welche jugendrelevanten Vorlagen grundsätzlich beraten werden sollen. Jedes Mitglied des Jugendgemeinderats hat das Recht, zu Beginn einer Sitzung die grundsätzliche Beratung einer jugendrelevanten Vorlage zu verlangen. Jugendrelevante Vorlagen, für die weder das Präsidium nach Satz 1 die grundsätzliche Beratung vorgesehen hat, noch die grundsätzliche Beratung von einem Mitglied verlangt wurde, werden nicht beraten.
- (3) § 14 bleibt unberührt.
- (4) Jede jugendrelevante Vorlage, welche tatsächlich behandelt wird, erhält entweder eine positive oder negative Beschlussempfehlung und / oder eine Stellungnahme des Jugendgemeinderats.

## **§ 11**

### **Reihenfolge der Beratung**

- (1) In der Sitzung werden die Gegenstände in der Regel nach der Reihenfolge der Tagesordnung beraten.
- (2) Der Vorsitzende kann bis zum Eintritt in die Sitzung, der Jugendgemeinderat nach Eintritt in die Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnung ändern. Gleichartige Angelegenheiten können zur gemeinsamen Erledigung zusammengefasst werden.

## **§ 12**

### **Redeordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung und fordert zu Wortmeldungen auf. An der Beratung kann sich jedes Mitglied beteiligen.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort nach der von ihr vorgemerkten Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.
- (3) Die Unterbrechung einer Rednerin/eines Redners ist nur der Sitzungsleitung gestattet.
- (4) Der Jugendgemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen.
- (5) Außer der Reihe und sofort nach dem/der Redner/in, der/die zuletzt gesprochen hat, erteilt die Sitzungsleitung einem Mitglied das Wort zu tatsächlichen Berichtigungen eigener Ausführungen und zur Geschäftsordnung.

### **§ 13 Sachanträge**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu einem auf der Tagesordnung befindlichen Verhandlungsgegenstand oder einem auf die Tagesordnung zu setzenden Punkt (Sachanträge) zu stellen. Dieses Recht steht auch dem Vorsitzenden zu.
- (2) Sachanträge in einer Sitzung zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Die Sitzungsleitung kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (3) Sachanträge, welche zusammen mit einem Verlangen nach einem Tagesordnungspunkt gestellt werden, sind an den Vorsitzenden zu richten; sie werden vom Vorsitzenden dem Jugendgemeinderat unverzüglich im Rahmen eines entsprechenden Tagesordnungspunktes in spätestens der übernächsten Sitzung zur Beschlussfassung unterbreitet.

### **§ 14 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss seiner Beratung, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
  - a) der Schlussantrag (§ 12 Abs. 4),
  - b) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
  - c) der Antrag, geheim abzustimmen,
  - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
  - e) der Antrag, die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen,
  - f) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
  - g) der Antrag, einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen.
- (4) Das Mitglied, das zuletzt zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 lit. a) und b) nicht stellen.

### **§ 15 Abstimmung**

- (1) Anträge sind so zu stellen, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Sachanträgen abgestimmt. Liegen mehrere Anträge zur Sache vor mit unmittelbarer finanzieller Auswirkung, so ist zuerst über diejenigen abzustimmen, bei dessen Annahme die größten Ausgaben oder geringsten Einnahmen für die Stadt zu erwarten sind. Im Übrigen entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag stets abgelehnt.
- (3) Der Jugendgemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handzeichen ab.
- (4) Der Jugendgemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird.

## **§ 16 Anfragen der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung kurze mündliche Anfragen zu internen Belangen des Jugendgemeinderats an die Sitzungsleitung zu richten.
- (2) Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (3) Anfragen, die nicht sofort erledigt werden können, sind unverzüglich schriftlich vom Präsidium ggf. in Absprache mit dem Vorsitzenden gegenüber dem/der Fragesteller/in zu beantworten.

## **§ 17 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern**

- (1) Einwohnerinnen/Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen können bei öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderats Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Die Fragestunde findet am Ende des öffentlichen Teils jeder Sitzung statt, sofern der/die Vorsitzende in der Tagesordnung keinen anderen Zeitpunkt bestimmt hat.
- (3) Zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen, die kurz zu fassen sind, nimmt die Sitzungsleitung Stellung. Kann zu einer Angelegenheit nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Antwort schriftlich gegeben. Von einer Stellungnahme ist abzusehen, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.

## **§ 18 Anhörung**

- (1) Der Jugendgemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Jugendgemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Jugendgemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern, kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden.
- (3) Die Anhörung findet zu Beginn einer Sitzung oder vor Beginn der Beratung der betreffenden Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Jugendgemeinderat im Einzelfall.

## **§ 19 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendgemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Sitzungsleitung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird dem Jugendgemeinderat durch Auflegen in einer Sitzung zur Kenntnis gebracht.
- (4) Der Ablauf der Jugendgemeinderatssitzung wird zur Erstellung der Niederschrift auf Tonträgern festgehalten.

## **§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung**

Über Unklarheiten zur Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Jugendgemeinderat.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.05.2014 in Kraft und gilt vorher bereits ab ihrem Beschluss als vorläufige Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats. Die vorläufige Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats vom 31.03.2014 tritt mit Beschluss dieser Geschäftsordnung außer Kraft.